

Schenkungen und Vermächtnisse an den Wittwen der Geschäftsgenossen ein gut Werk thun wollen.

Nur für den Anfang, wo erst Eine und dann mehrere Wittwen jährliche Unterstützung beziehen, würde ich vorschlagen, jährlich 100 \mathfrak{r} zu gewähren, und den bleibenden Ueberschuß zu capitalisiren. Nach einer Reihe von Jahren wird sich dann von selbst ergeben, ob 100 \mathfrak{r} oder mehr jährlich zur Vertheilung kommen können.

Anstatt der Anzahlungen oder (ca. 50 \mathfrak{r}) jährliche Beitragszahlungen würde ich rathen, alle Börsenmitglieder gleichmäßig zu den Beiträgen heranzuziehen, d. h. den Börsenbeitrag um etwa 5 \mathfrak{r} zu erhöhen. Die hieraus fließende jährliche Einnahme, verbunden mit dem bereits vom Börsenverein zugesagten Zuschuß von 1500 \mathfrak{r} und dem aus Schenkungen und Vermächtnissen der Anstalt Zustießenden, so wie die Zinsen von dem in den ersten Jahren capitalisirten Theile der Einkünfte — würde zur Vertheilung an die Wittwen aller derer, die diesen erhöhten Börsenbeitrag gezahlt haben, immer eine erhebliche Summe ergeben. Dann haben wir ohne großen Aufwand, ohne Capitalzahlungen oder hohe Beiträge eine wahre Wohlthätigkeitsanstalt, die auch keine irgend erheblichen Verwaltungskosten braucht.

Daß hieran gegen Zahlung des Jahresbeitrages von 5 \mathfrak{r} auch Gehülfsen theilnehmen könnten, versteht sich von selbst. M.

II.

Sehr wahr hat verehrter Herr C. A. Seite 396 des B.-Bl. gesprochen, wenn er die Art und Weise, wie man nach dem vorliegenden Entwurfe das Institut der Buchhändler-Wittwen-Casse ins Dasein stellen will, als eine ganz irrige und verfehlte bezeichnet. Schreiber dieses hat aus eben dieser Ansicht den Entwurf ruhig bei Seite gelegt und so wenig den Fragen und Antworten, als irgend einem andern bezüglich Schritte Folge gegeben, wohl mit Grund verzweifelnd an der Möglichkeit einer Ausfüllung der zwischen seiner und der in dem Entwurfe waltenden Ansicht gähnenden Kluft mittelst seiner gewichtlosen Einwürfe. Man sieht es ja dem freilich sehr ehrenwerthen Beginnen auf den ersten Blick an, daß es lediglich von Solchen geleitet worden ist, die gar keine Begriffe davon haben, welche drückendes, ja unerschwingliches Ansinnen und Opfer es für manchen Familienvater sein würde, dergleichen Beiträge jährlich baar zu erübrigen, wie der Entwurf sie festsetzt. Die ganze diesfällige Arbeit, wie ehrenwerth sie im übrigen auch sein mag, und alle etwa daran gewendete Kosten sind dem eigentlichen Zwecke, der Noth und Verlassenheit mit hülfreicher Hand zu begegnen, wahrlich wenig ersprießlich gewesen, denn wer solche Beiträge jährlich einbringen kann, wird schwerlich die Seinigen in solcher Noth hinterlassen, daß sie nicht auch ohne eine kleine Pension ferner sollten existiren können; die eigentlich Bedürftigen werden also, wenn dieses Pensions-Institut ins Leben tritt, wie es leider im Leben fast immer der Fall ist, abermals leer ausgehen und ausgehen müssen. Um wieviel edler, um wie viel mehr der zum Grunde liegenden Humanität entsprechend wäre es gewesen, wenn man ohne alles Verkläufeln, ohne alle acht und dreißig Paragraphen, sowie ohne alle die stets und überall so beliebten Formalitäten und Attestverschanzungen ein Institut zur Erscheinung gebracht hätte, welches, lediglich auf Humanität und Gemeinsinn begründet, die Reichen und Wohlhabenden in der Buchhändlerwelt veranlaßt hätte, von ihrem Ueberflusse für einen Fond zur Unterstützung der Wittwen und Waisen ihrer weniger oder vielleicht trotz aller Mühsal und Arbeit und Entbehrung vom Glück gar nicht begünstigt gewesenen Collegen beizusteuern, ohne daß die letzteren dadurch über ihre Kräfte in Anspruch genommen, ihnen unerschwingliche Opfer zugemuthet werden müßten —; wenn es nach dem Tode eines solchen ärmeren und armen Collegen nur des Wortes bedurft hätte — „er ist gestorben, seine Wittwe, seine

Familie hilflos“ — und dann die Arme des Buchhändler-Wittwen- und Waisenfonds sich, auch ohne Klauseln und Formalitäten und die widerwärtige Attest-Ausweisung Seitens der Hülfsbedürftigen, an des Heimgegangenen Statt geöffnet hätten, sich der Verlassenen, wenn auch nur nach den vorhandenen Mitteln, anzunehmen: dann, ja dann wäre ein Institut als hell voranleuchtendes Beispiel ins Leben getreten, welches der Buchhändlerwelt wahrhaft zur Ehre und zum Segen gereicht hätte.

So aber, wie es jetzt steht, ist nur für die Wohlhabenden gesorgt, nur eine Mandarinen-Schutzwehr und ein Institut mehr da, welches der wahren Hülfsbedürftigkeit schwerlich jemals Hülfe gewähren und zur Hülfe gereichen wird — und dergleichen giebt's genug.

10 von 8½, bleibt plus — ?

In Nr. 28 d. Bl. eröffnet Hr. Kern in B. einen Kreuzzug gegen „die feindlichen 25 % Artikel“ — und sagt zu dessen Begründung: „Was bleibt dem Anfänger zuletzt für sich und seine Familie von den 25 % übrig, wenn er alle seine Auslagen für Miethe, Salair, Porto, Rabatt an Kunden, und alle schlechten Schulden abgerechnet hat?“

Also „Rabatt an Kunden“! und wieviel? Vermuthlich nicht unter 10%. — Wie kann man aber sagen: „Meine Herren, es gilt hier, sich 8½ % von Einem Drittel des jährlichen Umsatzes wieder zu erringen, die Ihnen von Rechts wegen zukommen!“ — wenn man dann 10 % Rabatt davon ans Publikum abgeben will? Und was wird der Vortheil sein? 10 von 8½, bleibt plus — ?

Wollte man mir einwenden: Ja, Rabatt geben; aber nicht überall: nicht an die, die gegen baares Geld kaufen, sondern nur an die, welche Bücher in Rechnung nehmen, und die erst nach 1—2 Jahren (manchmal auch gar nicht) bezahlen —; so ist doch das ein gar wunderbarlich Ding!

Schlüßlich noch was ganz Neues:

Der hohe Buchhändlerabatt von 33½ % hat den Kundenrabatt erzeugt und erhält ihn; der Kundenrabatt aber ist ein Uebel. M.

Das großherzogl. hessische Ministerium des Innern und der Justiz hat unterm 7. April folgende Verfügung erlassen:

Da das literarische Institut zu Herisau, in der Schweiz, fortwährend sich bestrebt, aufregende Schriften seines Verlages in Deutschland zu verbreiten, so haben des Großherzogs königl. Hoheit sich bewogen gefunden, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel dieses literarischen Instituts zu Herisau innerhalb des Großherzogthums, unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von 10 Fl. für jedes Exemplar, zu untersagen. Es wird dieses hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diese Verordnung vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt an in Wirksamkeit tritt.

Der ausgb. allgem. Zeitung wird vom Main unterm 10. April geschrieben: Die schwankenden Angaben über die in Bezug auf die deutsche Pressegesetzgebung beim Bunde erwarteten Anträge in den öffentlichen Blättern veranlassen mich, Ihnen aus guter Quelle zu berichten, daß allerdings schon in nächster Zukunft die Stellung eines Antrags auf die facultative Einführung des Repressiv- an die Stelle des bisherigen Präventivsystems in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten bevorsteht. Zu gleicher Zeit wird auch ein Antrag auf vollständige Veröffentlichung der Bundesverhandlungen, welche bisher nur in einigen Fällen und höchstens auszugeweise stattfand, gemacht werden. Nach frühern Unterhandlungen, welche zwischen den beiden Cabinetten von Wien und Berlin gepflogener wurden, war bestimmt worden, daß die erste von diesen Motionen von dem preußischen Bundestagsgesandten, die zweite von dem Bundespräsidium ausgehen solle. In der neuesten Zeit ward indessen zwischen diesen zwei Mächten das Uebereinkommen getroffen, daß sowohl der Antrag wegen Veröffentlichung der Bundesverhandlungen als auch jener wegen Einführung des Repressivsystems in Presssachen von dem Präsidium gemacht werden solle. In Oesterreich scheint überhaupt ein bedeutender Umschwung in den Ueberzeugungen über die Vortheile und Nachteile, welche mit jedem der zwei entgegengesetzten Pressegesetzgebungssysteme verbunden sind, eingetreten zu sein.